

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 06.10.2021

WICHTIG

Corona-Sonderzahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im letzten Jahr war es ab dem 01.03.2020 möglich, an Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise Sonderzahlungen bis insgesamt 1.500 € steuerfrei zu gewähren.

Diese Sonderregelung ist nunmehr bis zum 31.03.2022 verlängert worden.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.500 € kann auch in unterschiedlichen Beträgen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 gezahlt werden. Also, z. B. im Jahre 2020 500 €, im Jahr 2021 500 € und im Zeitraum 01.01. bis 31.03.2022 wiederum 500 €.

Der Umfang der Beschäftigung spielt keine Rolle. Es können auch Zahlungen an Teilzeitbeschäftigte geleistet werden und auch an sogenannte „geringfügig entlohnte Beschäftigte.“ Die Zahlung muss auf jeden Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden und muss im Lohnkonto der Lohnbuchhaltung als steuerfreier Bezug aufgeführt werden. Sie wird aber nicht in die Lohnsteuerbescheinigung aufgenommen und muss vom Arbeitnehmer nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de